Arbeitsrecht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band (Jahr): 32 (1940)

Heft 7

PDF erstellt am: 30.06.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Der VSK. umfasst weitaus den grössten Teil der organisierten Konsumenten, und sein Umsatz ist fast viermal so gross wie der Umsatz des VOLG. und des «Konkordia»-Verbandes zusammen. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung des VSK.:

Jahr	Verbands- vermögen in 1000	Umsatz Franken	Betriebs- kosten in 1000	Netto- überschuss Franken	Zahl der Angestellten
1895	4	1,135	10	9	3
1900	45	3,657	78	10	20
1905	180	9,143	218	87	67
1910	350	27,766	931	163	254
1915	1,600	50,193	2,221	479	591
1920	3,000	172,029	7,194	345	841
1925	4,200	125,251	5,377	635	504
1930	6,500	163,575	5,147	928	602
1931	7,000	166,888	5,408	925	643
1932	7,500	166,206	5,469	927	659
1933	8,000	168,585	5,510	959	677
1934	8,500	168,423	5,735	962	699
1935	9,000	177,148	5,643	747	706
1936	9,500	188,476	5,912	722	721
1937	10,000	200,488	6,119	656	729
1938	10,500	207,029	6,296	578	728
1939	11,000	227,869	6,874	583	725

Man ersieht daraus die Entwicklung des VSK. als Grosseinkaufszentrale. Der Umsatz des VSK. hat sich zunächst in verhältnismässig engem Rahmen gehalten, was im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass viele Mitgliedergenossenschaften auch nach der Gründung des Verbandes einen grossen Teil ihrer Einkäufe weiterhin selbst bei den Grosshändlern vornahmen. Seitdem nun die meisten der angeschlossenen Vereine sich dazu verpflichtet haben, ihre Waren nach Möglichkeit beim VSK. zu beziehen, hat sich dessen Umsatz wesentlich gehoben. Im Jahre 1937 überschritt er zum ersten Mal die 200-Millionen-Grenze und erreichte für 1939 rund 228 Millionen Fr. Die Geschäftsführung des VSK. ist solid, was u. a. auch in der vorausschauenden Reservenbildung zum Ausdruck kommt. Die Betriebskosten sind verhältnismässig nicht sehr gross und erreichten 1939 rund 3 Prozent des gesamten Umsatzes. Der Nettoüberschuss wurde im selben Jahre mit knapp 583,000 Fr. ausgewiesen.

Der VSK. hat seit seiner Gründung eine ganze Reihe von Zweckgenossenschaften ins Leben gerufen oder übernommen, deren wichtigste, nämlich die Genossenschaftliche Zentralbank, die Milcheinkaufsgesellschaft schweiz. Konsumvereine, die Schuh-Coop und die Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine eine sehr erfreuliche Entwicklung aufzuweisen haben. Die Umsätze dieser Zweckgenossenschaften sind in den letzten Jahren durchwegs gestiegen, dank der zunehmenden Bezüge der Mitgliedergenossenschaften.

Arbeitsrecht.

Aus der Rechtssprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts.

Aus der Rechtssprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes geben wir folgende Fälle bekannt, die im Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt aufgeführt werden:

Ein Versicherter hatte mit andern Arbeitern das Reinigen von Eisenbahntankwagen zu besorgen. In den Tanks, in die die Arbeiter hineinsteigen mussten, und die nur eine verhältnismässig kleine Oeffnung hatten, herrschte meist eine sehr grosse Hitze. Die Arbeiter mussten daher während der Reinigung mehrmals den Wagen verlassen, um frische Luft zu schöpfen. In den folgenden Tagen erkrankte der Versicherte an einer «Influenza» und starb bald darauf an beidseitiger Lungenentzündung, wobei der Obduzent eine Erkältung als veranlassenden Faktor annahm. Die Anstalt lehnte die Entschädigungspflicht wegen Fehlens eines Unfallereignisses ab. Beide Instanzen teilten die Auffassung der Anstalt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht stellt fest, dass es einmal an der Plötzlichkeit der schädigenden Einwirkung gefehlt habe. Es wurde auch das Vorliegen einer aussergewöhnlichen Einwirkung verneint. Eine Erkältung infolge blosser Einflüsse der Lufttemperatur stelle einen alltäglichen Vorgang dar, der geradezu typisch sei als Entstehungsursache von Krankheiten.

In einem weitern Urteil bestätigte das Eidgenössische Versicherungsgericht die Auffassung, dass auch Schreckereignisse, die rein psychische Störungen zur Folge haben, unter den Unfallbegriff fallen können, sofern die für diesen Begriff aufgestellten Wesensmerkmale, insbesondere das der Plötzlichkeit, vorliegen. Es betonte dabei, dass die seelische Einwirkung durch einen gewaltsamen, in der unmittelbaren Gegenwart des Versicherten sich abspielenden, Vorfall ausgelöst werden und in ihrer überraschenden Heftigkeit geeignet sein müsse, auch bei einem gesunden Menschen durch Störung des seelischen Gleichgewichtes typische Angst- und Schreckwirkungen (wie Lähmungen, Herzschlag, Geistesverwirrung) hervorzurufen.

Ueber die Anwendung des Art. 91 des Gesetzes herrscht auch heute noch vielfach Unsicherheit. Besonders trifft man bei medizinischen Experten immer wieder die Auffassung, eine Kürzung wegen unfallfremden Faktoren sei nur dann zulässig, wenn diese schon vor dem Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit geführt haben. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat dies wiederholt als unrichtig zurückgewiesen. So schützte es einen Abzug von 30 Prozent, den die Anstalt wegen vorbestandenem, die Unfallfolgen verschlimmernden Plattfuss verfügt hatte, da der Umstand, dass der Plattfuss sich vor dem Unfall nicht hindernd ausgewirkt habe, für die Anwendung des Art. 91 keine ausschlaggebende Rolle spiele.

In einem andern Fall erklärte es eine wegen vorbestandener Tuberkulose vorgenommene Kürzung von 50 Prozent als zulässig, trotz der Behauptung des Klägers, dass er vorher vollständig gesund und arbeitsfähig gewesen sei, da es nicht notwendig sei, dass der krankhafte Zustand oder der vorbestandene, unfallfremde, schädigende Faktor an sich schon, und dem Unfall vorgängig, eine Arbeitsunfähigkeit bewirkt haben müsse.

Dagegen bilden konstitutionelle Eigentümlichkeiten, wie schwaches Knochensystem und eventuell durch die Konstitution begünstigte Zustände, wie Uebergewichtigkeit, keinen Kürzungsgrund, ebenso nicht die gewöhnlichen und normalen Folgen des Alters. Soweit die Arbeitsunfähigkeit aber ausschliesslich und direkt auf die Altersschwäche und mit besonderen damit verknüpften Beeinträchtigungen, denen ein eigentlicher Krankheitscharakter zukommt, zurückzuführen sei, bestehe eine Entschädigungspflicht der Anstalt überhaupt nicht.

Mit der Frage der Berechnung des Jahresverdienstes, der der Rente zugrunde zu legen ist, befasst sich nachfolgendes Urteil: Ein Versicherter war nach Absolvierung einer Lehrzeit als Zeichner in einer Maschinenbauwerkstätte, und nachdem er das Technikum mit dem Diplom als Maschinentechniker verlassen hatte, in einen Zentralheizungsbetrieb eingetreten, um sich dort für das Zentralheizungsfach auszubilden. Nach kurzer Zeit verunfallte er. Die Anstalt stellte bei der Festsetzung des Jahresverdienstes auf den Lohn ab, den er zur Zeit des Unfalles verdient hatte, indem sie von der Auffassung ausging, der Versicherte sei damals bereits ein voll leistungsfähiger Arbeiter gewesen, während dieser den Standpunkt vertrat, er habe sich noch in der Ausbildungszeit befunden und zur Zeit des Unfalles noch nicht den Lohn eines voll Leistungsfähigen verdient. Es müsse daher auf den - wesentlich höhern — Lohn abgestellt werden, den er als ausgebildeter Arbeiter im Spezialfach eines Zentralheizungstechnikers verdient hätte. Das Eidgenössische Versicherungsgericht bestätigt in seinem Urteil vorerst die Praxis, dass als Lohn eines voll Leistungsfähigen der Lohn des frisch ausgelernten Arbeiters zu gelten habe und führte im weitern aus: Was sodann den Fall anbetreffe, wo ein Versicherter, der eine Lehrzeit hinter sich hat, nochmals in eine Lehre oder einen Ausbildungskurs trete, um sich in einem bereits erlernten Beruf zu vervollkommnen oder zu spezialisieren, so könne Art. 78, Abs. 4, des Gesetzes nicht zur Anwendung kommen, da dieser Artikel, soweit er sich auf die noch in der Ausbildung begriffenen Personen beziehe, unter Ausbildung nur die primäre Ausbildung verstehe und daher die weitere, zusätzliche Ausbildung, zum Zwecke des Aufrückens in eine höhere Berufskategorie, der Spezialisierung auf einem Berufszweig, oder einer sonstigen Verbesserung der beruflichen Stellung, die Anwendung desselben nicht zu begründen vermöge.

In einem andern Urteil erklärte das Eidgenössische Versicherungsgericht, dass Zulagen für auswärtige Verpflegung nicht zum Jahresverdienst hinzuzurechnen seien, da es sich dabei nicht um Nebenbezüge im Sinne des Gesetzes handle. Zehrgelder haben keinen Entlöhnungscharakter, weil sie zur Deckung der Mehrauslagen für Auswärtsverpflegung bestimmt sind, dies auch dann, wenn die Zulage in Form eines festen Ansatzes gewährt wird, der demjenigen Bezüger, der sich einschränkt, gewisse Einsparungen erlaubt.

Buchbesprechungen.

Eugen Steinemann. Grundfragen der Wirtschaft. Verlag «Der neue

Bund », Zürich. 107 Seiten.

Es gibt eine Menge Lehrbücher der Wirtschaftswissenschaft, aber nur sehr wenige Einführungen für Laien. Die Schrift von Steinemann will diese Lücke ausfüllen. Sie behandelt gut verständlich die Grundbegriffe und Grundprobleme der Wirtschaft, ausgehend von einer sozialistischen Grundauffassung. Sie ging hervor aus einem Einführungskurs des Escherbundes. Nach jedem Abschnitt werden Aufgaben gestellt, deren Lösungen im Anhang beigefügt sind. Die Schrift eignet sich sehr gut als Leitfaden für Kurse, aber auch für den Selbstunterricht.

Paul Schmid-Ammann. Die landwirtschaftliche Dienstbotenfrage im Kan-

ton Schaffhausen.

Der frühere Bauernsekretär für den Kanton Schaffhausen gibt in dieser sehr gründlichen und sachkundigen Arbeit eine Beschreibung der schaffhauserischen Landwirtschaft. Er untersucht sodann die Lage der Dienstboten, prüft die Ursachen des Dienstbotenmangels und macht eine Reihe praktischer Vorschläge zur Lösung des landwirtschaftlichen Dienstbotenproblems. Er beweist dabei grosses soziales Verständnis für die Dienstboten sowie auch für die Bauern. Die Untersuchung ist nicht nur für landwirtschaftliche, sondern auch für Arbeiterkreise sehr aufschlussreich.